



SITZUNGSVORLAGE
B 2005/610/0473

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fach- / Servicedienst Planung und Stadtentwicklung	01.02.2005	
		<hr/> Rauch, Peter

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	17.02.2005
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2005
Rat	11.04.2005

Bebauungsplan Nr. 78 "Am Rathausbach" der Stadt Oelde

- A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
B) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Am Rathausbach“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - in der Zeit vom Montag, den 03.01.2005, bis einschließlich Donnerstag, den 03.02.2005, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegen.

- A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

A1) Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahmen vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	06.01.2005
Staatl. Umweltamt Münster	07.01.2005
Industrie- und Handelskammer	29.12.2004
Landesbetrieb Straßenbau –Niederlassung Münster -	20.01.2005
Amt für Agrarordnung Coesfeld	21.12.2004
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.01.2005
Bundesvermögensamt	01.02.2005
Wehrbereichsverwaltung III	07.01.2005
RWE Transportnetz Strom GmbH	03.01.2005
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2005
Wasserversorgung Beckum GmbH	04.01.2005
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	28.12.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.01.2005
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle Essen	11.01.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.12.2004
Fachbereich 3 / Jugendamt - im Hause	05.01.2005
Fachbereich 4 / Tiefbauamt und Umwelt - im Hause	21.12.2004
Fachbereich 4 / Bauverwaltungsamt - im Hause	14.01.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise:

Stellungnahme der EVO Energieversorgung Oelde GmbH vom 25.01.2005:

... mit unserer Stellungnahme vom 20.09.2001 haben wir darum gebeten, den Bebauungsplanentwurf dahingehend zu ändern, dass für unser mit einer Trafostation bebautes Grundstück (Flurstück 109) die öffentlich-rechtliche Erschließung gesichert ist. Die Nutzung des Grundstückes erfordert die Anfahrbarkeit mit Schwertransportfahrzeugen. Die Sicherstellung der Anfahrbarkeit ist daher zwingend öffentlich-rechtlich sicher zu stellen. Der nunmehr vorgelegte Bebauungsplanentwurf stellt die öffentlich-rechtliche Erschließung nicht sicher. Wir hatten daher angeregt, eine öffentliche Verkehrsfläche fest zu setzen, die östlich unseres Grundstückes in einer Breite von mindestens drei Metern verlaufen müsste. Alternativ könnte auch die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 (1 2) BauGB um einen drei Meter breiten Streifen vergrößert werden.

Sofern - wie vorgeschlagen- die öffentlich-rechtliche Erschließung durch den Bebauungsplan sichergestellt wird, erheben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Diese Stellungnahme gilt für unseren Strom- und Gasbetrieb.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Zugänglichkeit des Flurstücks 109 wird gesichert durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der EVO in der öffentlichen Grünfläche.

Die Anregung wird beachtet.

C) Satzungsbeschluss

Bezüglich der Neufassung des BauGB 2004 wird festgestellt, dass das Planverfahren mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 31.08.1999 eingeleitet worden ist. Somit kann unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB n. F. das Planverfahren nach dem BauGB in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung abgeschlossen werden. Zudem haben inhaltliche Prüfung und Planverfahren ergeben, dass Beeinträchtigungen der in der BauGB-Neufassung besonderen Stellenwert einnehmenden umweltrelevanten Belange mit der Planaufstellung nicht verbunden sind (siehe Begründung).

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss für Planung und Verkehr dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), den Bebauungsplan Nr. 78 „Am Rathausbach“ der Stadt Oelde als Satzung zu beschließen.

Das Plangebiet liegt westlich der Von-Galen-Straße und umfasst die Flächen nördlich und südlich des Rathausbaches.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 78 zu billigen.

Anlage(n)

Geltungsbereich
Begründung